



VERTEILUNG: TISCHVORLAGE <i>HA</i>	
AM:	<i>21. 10. 2015</i>
SVV-BÜRO:	<i>Mo.</i>
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	<i>21. 10. 2015</i>
SVV-BÜRO:	<i>Mo.</i>

Hennigsdorf, 21.10.2015

**HAUSMITTEILUNG**

Von: Fachdienst Öffentliche Anlagen

Über: BM *i.V.*

An: Stadtverordnete, FBL I-IV; BC/BL, Pressesprecherin, Presse, Marketingbeauftragter

Betr. **BV 0116/2015, Straßenreinigungsgebührensatzung  
Anfrage von Frau Degner (Fraktion Die Linke) zu der Gebührenminderung der  
Reinigungsklasse 1 (Stadtzentrum)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Diskussionsbeitrag von Frau Degner (Fraktion Die Linke) im BPU am 15.10.2015 wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

In der Reinigungsklasse 1 ist für das Jahr 2016 für die Straßenreinigung und den Winterdienst von umlegbaren Kosten i. H. v. 97.703,56 EUR (75 % der Gesamtkosten) auszugehen. Da entsprechend der Nachkalkulation für das Jahr 2014 eine Überdeckung i. H. v. 5.784,32 EUR ermittelt worden ist, ist diese im Zuge des Kostenausgleichs in Abzug zu bringen. Somit sind insgesamt 91.919,24 EUR umzulegen.

Für das Jahr 2016 wurden 2.144 umlagefähige Frontmeter für die Reinigungsklasse 1 ermittelt. Bei Umlage dieser Kosten auf die gebührenpflichtigen Frontmeter ergibt sich somit eine Gebühr von 42,87 EUR pro lfd. m (91.919,24 EUR/ 2.144 m).

Im Vergleich zu der aktuellen Gebühr für die Reinigungsklasse 1 ist die für das Jahr 2016 kalkulierte Gebühr um 4,44 EUR bzw. 9,38% geringer.

Die Gebührenminderung 2016 resultiert zum einen aus dem Ergebnis der Nachkalkulation (Überdeckung), zum anderen insbesondere aber aus der Veränderung der gebührenpflichtigen Frontmeter. Während für die Satzung 2016 2.144 Frontmeter zugrunde zu legen waren, konnten bei der Kalkulation für die derzeit gültige Gebührensatzung nur 1.999 Frontmeter zugrunde gelegt werden. Die Kosten für das Jahr 2016 werden somit durch mehr Frontmeter geteilt.

Eine solche Erhöhung der Frontmeter begründet sich u. a. damit, dass bei Grundstücksteilungen Hinterliegergrundstücke entstehen, die dann entgegen der ursprünglichen Kalkulation bei der Bescheiderstellung ebenfalls zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen sind. Zudem führt aber auch eine Neuvermessung der Frontlängen bei Grundstücksneubildungen ggfs. zu einer Korrektur der bei der Gebührenermittlung in Ansatz zu bringenden Grundstücksfrontmeter.

D. Asmus  
Fachdienstleiter  
Öffentliche Anlagen